



**Deutscher
Familiengerichtstag e.V.**

Kinderrechtekommission

Berichtersteller:

Dr. Sandra Fink

Richterin am OLG Frankfurt am Main

Stellungnahme

21. April 2026

zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Strukturreform der Kinder- und Jugendhilfe (Erstes Kinder- und Jugendhilfestrukturereformgesetz – 1. KJHSRG) - Stand: 14.04.2026

A. Einführung

Die Kinderrechtekommission des Deutschen Familiengerichtstags nimmt hiermit Stellung zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Strukturreform der Kinder- und Jugendhilfe (Erstes Kinder- und Jugendhilfestrukturereformgesetz – 1. KJHSRG) vom 23.03.2026.

Die Kinderrechtekommission begrüßt das Ansinnen des Entwurfs, „die Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe nachhaltig und zukunftsfest so aufzustellen, dass sie jetzt und in Zukunft gesellschaftliche Teilhabe und Chancengleichheit für alle jungen Menschen effektiv und effizient sichern bzw. herstellen kann durch Stärkung vor allem derjenigen Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen, die zusätzlichen Unterstützungsbedarf haben“ (RefE S. 1). Dafür finden sich im Entwurf einzelne begrüßenswerte Inhalte (z.B. § 34, § 87c Abs. 3 Satz 3 SGB VIII-E).

Allerdings verfehlt der Entwurf insgesamt sein behauptetes Ziel. Die überragende Absicht des Entwurfs scheint nicht die Stärkung der Kinder- und Jugendhilfe zu sein, oder sie gar inklusiver zu gestalten. Vielmehr wird in einer Vielzahl von Neuregelungen deutlich, dass es vorrangig um die „Entlastung des Systems der Kinder- und Jugendhilfe“ und der Behörden (RefE S. 2) geht – und dies vor allem in finanzieller Hinsicht. Weder ist nach dem Entwurf die angebliche „Bewahrung des sozialstaatlichen Schutzniveaus“ zu erwarten noch, dass den betroffenen Familien im Rahmen einer tatsächlich inklusiven Kinder- und Jugendhilfe „der Zugang zu Leistungen erleichtert“ würde.

Der inklusive Gedanke des Entwurfs beschränkt sich nahezu vollständig auf die rein organisatorisch-strukturelle Zusammenlegung der Leistungsgewährungen „aus einer Hand“. Zwar mag es durchaus wünschenswert sein und die involvierten Verwaltungsstrukturen verschlanken, die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in einer Hand zu bündeln. Mit dem Begriff der „Inklusion“ nach der VN-Behindertenrechtskonvention hat dies aber nichts zu tun.

Die Kommission nimmt mit Bedauern zur Kenntnis, dass der Referentenentwurf den

Beteiligungsprozess „Gemeinsam zum Ziel: Wir gestalten die Inklusive Kinder- und Jugendhilfe!“, der von Juni 2022 bis Dezember 2023 durchgeführt wurde, und die „zahlreichen, multiperspektivischen Positionierungen zu dem in der 20. Legislaturperiode vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zur Ausgestaltung der Inklusiven Kinder- und Jugendhilfe (Bundestagsdrucksache 20/14035)“ in seiner Begründung (RefE S. 2) nur erwähnt. Die Ergebnisse dieses umfangreichen und konstruktiven Beteiligungsprozesses und der Anhörungen zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Entwurf eines Gesetzes zur Ausgestaltung der Inklusiven Kinder- und Jugendhilfe (Kinder- und Jugendhilfeinklusionsgesetz – IKJHG) von 2024 verarbeitet der Entwurf aber allenfalls in kleineren Anpassungen bestimmter Regelungen. Die vielfältige und grundlegende Kritik an dem Entwurf zu einem IKJHG von 2024 greift der neue Entwurf im Wesentlichen nicht auf und nimmt sie schlicht nicht zur Kenntnis.

Daher lehnt die Kommission den Referentenentwurf in seiner Gesamtheit ab.* Aus Sicht der Kommission ist die Beibehaltung der bisherigen, durchaus verbesserungsfähigen Regelungen den vorgeschlagenen Änderungen vorzuziehen, um das sozialstaatliche Schutzniveau tatsächlich zu erhalten und nicht – entgegen der Begründung des Referentenentwurfs – den betroffenen Familien den Zugang zu Leistungen zu erschweren.

B. Im Einzelnen:

1. Verfahrenslotse, § 10b SGB VIII-E

Die Kommission begrüßt die Beibehaltung der Funktion der Verfahrenslots_innen.

Dabei begrüßt die Kommission die in § 10 Abs. 1 Satz 4 SGB VIII-E (nicht Satz 3, wie die Begründung des Entwurfs meint, vgl. RefE S. 79) vorgesehene funktionelle, organisatorische und personelle Trennung der Leistungen der Verfahrenslots_innen von den übrigen Aufgaben der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Diese Erweiterung entspricht dem Gedanken, der auch in anderem Kontext (§ 55 Abs. 5 SGB VIII) verankert ist.

Die Kommission lehnt jedoch die Abschaffung der Unabhängigkeit der Verfahrenslots_innen ab, die bislang in § 10b Abs. 1 Satz 2 SGB VIII vorgesehen war. Da der Verfahrenslotse die Betroffenen gerade auch gegenüber den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe beraten soll, ist eine echte Unabhängigkeit unabdingbar und ausdrücklich im Normtext (wieder) zu verankern.

*Herr Dr. Thomas Meysen trägt diese Einschätzung nicht mit.

2. Der Grundleistungstatbestand des § 27 SGB VIII-E

a. Allgemeines

aa. Leistungen zur Entwicklung

Der Referentenentwurf weckt – wie auch bereits im Entwurf eines IKJHG von 2024 – mit der Überschrift zu § 27 SGB VIII-E und vor allem mit der Formulierung in § 27 Abs. 1 SGB VIII-E Hoffnungen, indem er von „Leistungen zur Entwicklung, zur Erziehung und zur Teilhabe“ spricht. Leider löst er diese aber nicht ein, da er keinen Tatbestand zu „Leistungen zur Entwicklung“ vorsieht. Im Folgenden werden allein der Leistungsanspruch auf Hilfe zur Erziehung (§ 27 Abs. 2 SGB VIII-E) und der Leistungsanspruch der Eingliederungshilfe (§ 27 Abs. 3 und 4 SGB VIII-E) definiert.

Während Voraussetzung für einen Leistungsanspruch auf Hilfe zur Erziehung ist, dass eine dem Wohl des Kindes oder der/des Jugendlichen entsprechende Erziehung durch die Personensorgeberechtigten nicht gewährleistet ist,¹ ist Voraussetzung für einen Leistungsanspruch der Eingliederungshilfe ist allein das Vorhandensein einer Behinderung (i.S.d. § 7 Abs. 2 SGB VIII).

Insgesamt wäre es aus Sicht der Kinderrechtekommission im Sinne einer tatsächlichen Herstellung gesellschaftlicher Teilhabe und Chancengleichheit wünschenswert, für Kinder und Jugendliche mit und auch ohne Behinderungen und ihre Eltern ausdrücklich einen Anspruch auf Entlastung und Unterstützung im Rahmen der Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit aufzunehmen, der weder an eine Behinderung noch an einen erzieherischen Bedarf anknüpft und damit allein das Kind bzw. den Jugendlichen und sein Wohl in den Blick nimmt.² Das würde nicht nur dem Titel des Abschnitts des Gesetzesentwurfs gerecht, sondern auch zu einer dringend notwendigen positiven Klärung der Kompetenzen der Jugendhilfeträger in diesem Bereich führen. Die Träger der Jugendhilfe würden dadurch befähigt, ihre Leistungen deutlich niedrighschwelliger anbieten zu können, ohne dass die Leistungsberechtigten sich sorgen müssten, dem Stigma einer dem Kindeswohl nicht gerecht werdenden Erziehung ausgesetzt zu sein.

bb. Differenzierung zwischen Erziehungs- und Eingliederungshilfe

Wenn jedoch kein dritter Leistungsanspruch eingeführt werden sollte, ist es aus Sicht der Kommission unerlässlich, dass der Entwurf deutlich zwischen Erziehungshilfe und

¹ Erziehungsdefizit, vgl. BVerwG, Beschluss vom 12.07.2005 - 5 B 56.05 - juris Rn. 5 f.; Hessischer VGH, ZKJ 2017, 201, 204; VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 06.04.2005 - 9 S 2633/03 - juris Rn. 22; VG Freiburg, ZKJ 2022, 235; Nellissen in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB VIII, 3. Aufl. (Stand: 11.12.2025), § 27 Rn. 41 ff.; Bohnert in: beck-online.GK SGB VIII (Stand: 01.02.2026), § 27 Rn. 29 f.; Stähr in: Hauck/Noftz SGB VIII, Stand: 2025, § 27 SGB VIII Rn. 22 f.; Kunkel/Kepert in: Kunkel/Kepert/Pattar, SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe, 8. Aufl. 2022, § 27 Rn. 2; Tammen/Trenczek in: Münder/Meysen/Trenczek, Frankfurter Kommentar SGB VIII, 10. Aufl. 2026, § 27 Rn. 7; Wapler in: Wiesner/Wapler, SGB VIII, Kinder- und Jugendhilfe, 7. Aufl. 2026, § 27 Rn. 23.

² Vgl. Kepert/Fegert, Inklusive Ausgestaltung des Leistungsrechts und kindzentrierte Neuausrichtung der Kinder- und Jugendhilfe, ZKJ 2023, 49, 54.

Eingliederungshilfe differenziert, weil eine mangelnde Differenzierung als Türöffner dafür gesehen werden könnte, dass über die Eingliederungshilfe auch Gefährdungseinschätzungen vorgenommen werden.

Die Leistungen der Eingliederungshilfe fußen als sozialrechtlicher Teilhabeanspruch allein auf dem Wunsch und Willen der Anspruchsberechtigten. Dagegen weisen die Leistungen der Hilfe zur Erziehung aufgrund des Bezugs zu einem Erziehungsdefizit bei den Personenberechtigten und des durch Verwendung des Kindeswohlbegriffs hergestellten Zusammenhangs mit der Gefährdungseinschätzung nach § 8a SGB VIII auch einen Aspekt der hoheitlichen Eingriffsbefugnis auf. Das kommt insbesondere bei den Maßnahmen im Fall einer Gefährdung des Kindeswohls nach den §§ 8a, 42 SGB VIII zum Ausdruck.

Die Leistungen zur Hilfe zur Erziehung und zur Teilhabe in § 27 SGB VIII-E gemeinsam aufzunehmen, dürfte dem Ziel geschuldet sein, dass mit der Gesetzesänderung eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe beabsichtigt ist und daher die Hilfe aus einer Hand kommen soll. Allerdings ist dabei zu beachten, dass die Betroffenen gegen eine solche Zusammenlegung der Zuständigkeiten bei den Jugendämtern sind,³ da diese aus ihrer bisherigen Funktionszuschreibung eine Zwischenrolle zwischen Leistungs- und Eingriffsverwaltung einnehmen. Wenn die Jugendämter im Rahmen der Eingliederungshilfe tätig werden, besteht die Gefahr, dass über die Fragen der Teilhabe hinaus die ganze Familie des jungen Menschen mit Behinderung – auch ohne ihren Willen – in den Fokus der für die Hilfe zur Erziehung stattfindenden Prüfung einer dem Kindeswohl entsprechenden Erziehung gelangt, und die Familie nicht lediglich – wie beantragt – bei den Herausforderungen unterstützt wird, die damit einhergehen, dass ein Kind, ein Jugendlicher, ein junger Volljähriger oder junger Mensch mit Behinderung Teil der Familie ist.

Bei Betroffenenverbänden bestehen hinsichtlich der Zusammenlegung der Hilfe zur Erziehung und der Eingliederungshilfe daher Ängste vor Leistungsverlusten und sogar Diskriminierungen.⁴ Die Mehrbelastungen der Eltern von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen resultieren häufig – insoweit ganz im Sinne des modernen Begriffs der Behinderung als Wechselwirkung einer Beeinträchtigung mit sozialen Barrieren – aus sozialen Folgen, die mit der Behinderung zu tun haben. Jedoch setzt die Hilfe zur Erziehung ein Erziehungsdefizit voraus, das aber nicht schon dann besteht, wenn

³ Siehe dazu nur die Stellungnahmen der Betroffenenverbände im Beteiligungsprozess „Gemeinsam zum Ziel – Wir gestalten die Inklusive Kinder- und Jugendhilfe!“, abrufbar unter <https://gemeinsam-zum-ziel.org/bibliothek>.

⁴ Bundesverband behinderter Pflegekinder e.V., Stellungnahme: Art und Umfang der Leistungen (2. Teil), Zugang zu Leistungen durch Hilfe-, Gesamtplan und Teilhabeplanung, 13.04.2023, abrufbar unter https://gemeinsam-zum-ziel.org/fileadmin/user_upload/Dateien_Bibliothek/3.AG-Sitzung/2023.04.12_Stellungnahme_3_Sitzung_BAG_Inklusion_Gestalten.pdf (zuletzt abgerufen am 13.04.2026); Bundesnetzwerk Gemeinsam leben – Gemeinsam lernen, Stellungnahme zu den Änderungen des SGB VIII, 12.10.2020, abrufbar unter <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/163492/fbb8d6fe68718ea9ac56bfb5ba7802c0/bundesnetzwerk-gemeinsam-leben-gemeinsam-lernen-data.pdf> (zuletzt abgerufen am 13.04.2026).

Personensorgeberechtigte eines Kindes oder einer_s Jugendlichen mit Behinderung überlastet sind.⁵

Die Ängste der Betroffenenverbände finden in der Begründung des Entwurfs ihre Bestätigung, wenn es dort wörtlich heißt, dass Bedarfe generell, gleich ob „lediglich“ ein Teilhabeanspruch auf Assistenzleistungen oder behindertengerechtes Lernmaterial geltend gemacht wird, ausschließlich im Kontext des familialen und sozialen Beziehungs- und Erziehungssystems betrachtet werden könnten. Auch sei es generell in Fällen der Überforderung der Eltern von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen unmöglich zu entscheiden, ob das Vorliegen eines erzieherischen Bedarfs mit der Behinderung des Kindes bzw. Jugendlichen, mit der mangelnden Kompetenz der Eltern oder mit anderen sozialen oder biographischen Faktoren zu begründen sei (RefE S. 45). Auf derselben Linie liegt die vorgesehene Berücksichtigung der Geschwisterbeziehung auch im Rahmen der Eingliederungshilfe in § 36a Abs. 3 SGB VIII-E (siehe dazu unten, unter B. 5.).

Es ist bedauerlich, dass der Referentenentwurf diese bereits frühzeitig geäußerten Bedenken der Betroffenen nicht aufgenommen, sondern sie dem rein fiskalischen Interesse der Kostendämpfung untergeordnet hat.

cc. Begriff der Behinderung für die Eingliederungshilfe

Die Kinderrechtekommission begrüßt ausdrücklich, dass der Referentenentwurf in § 27 Abs. 3 und 4 SGB VIII-E i.V.m. § 7 Abs. 2 SGB VIII den modernen Behinderungsbegriff aus der VN- Behindertenrechtskonvention zunächst uneingeschränkt anerkennt und daher auch, dass eine Behinderung aus der Wechselwirkung zwischen individueller Beeinträchtigung und gesellschaftlich-strukturellen Hindernissen folgt. Damit würde der Entwurf die Voraussetzung dafür schaffen, dass die zur Sicherung der Teilhabe vorgeschlagenen und ergriffenen Maßnahmen tatsächlich im Einzelfall zielführend und sinnvoll wären.

Leider hält der Referentenentwurf jedoch bei der Frage der Begründung des Leistungsanspruchs trotz der Regelungen in § 27 Abs. 3, Abs. 4 SGB VIII-E i.V.m. § 7 Abs. 2 SGB VIII an dem Merkmal der „Wesentlichkeit“ der Behinderung nach § 99 SGB IX fest, wie er in seiner Begründung (RefE S. 80 f., Zu Nummer 14 Absatz 4) zeigt und wie sich auch aus dem versteckten Verweis in § 27 Abs. 3 aE SGB VIII-E i.V.m. § 90 Abs. 2, § 99 Abs. 1 SGB IX ergibt. Das ist weder mit der VN- Behindertenrechtskonvention noch mit dem behaupteten Ziel des Entwurfs einer „inkluisiven Kinder- und Jugendhilfe“ vereinbar.

Der inklusive Gedanke des Entwurfs beschränkt sich vollkommen auf die rein organisatorisch-strukturelle Zusammenlegung der Leistungsgewährungen „aus einer Hand“. Zwar mag es durchaus wünschenswert sein und die involvierten Verwaltungsstrukturen verschlanken, die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in einer

⁵ Vgl. BVerwG, Beschluss vom 12.07.2005 - 5 B 56.05 - juris Rn. 6; VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 06.04.2005 - 9 S 2633/03 - juris Rn. 23; VG Freiburg, ZKJ 2022, 235.

Hand zu bündeln. Mit dem Begriff der „Inklusion“ nach der VN-Behindertenrechtskonvention hat dies aber nichts zu tun.

b. Konkretes

aa. § 27 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII-E

§ 27 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII-E sieht vor, dass Personensorgeberechtigte einen Anspruch auf Hilfe zur Erziehung haben, wenn und solange eine dem Kindeswohl entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für die Entwicklung des jungen Menschen geeignet und notwendig ist.

Die Neufassung soll im Wesentlichen § 27 Abs. 1 SGB VIII des geltenden Rechts entsprechen. Bei der Ersetzung der Worte „Kind“ und „Jugendliche_r“ durch „jungen Menschen“ ist zu beachten, dass in § 7 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII der Begriff „junger Mensch“ legaldefiniert ist. Danach ist junger Mensch in diesem Sinne, wer noch nicht 27 Jahre alt ist. Auch wenn aus dem Gesamtkontext klar hervorgeht, dass mit der Begrifflichkeit „junge Menschen“ in § 27 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII-E Kinder und Jugendliche gemeint sind, sollten die Begriffe „Kinder“, „Jugendliche“, „junge Volljährige“ und „junge Menschen“ im Gesetz weiter einheitlich i.S.d. § 7 Abs. 1 SGB VIII verwendet werden, um eventuell daraus entstehende Unsicherheiten zu vermeiden.

bb. § 27 Abs. 3 und Abs. 4 SGB VIII-E

Die Kinderrechtekommission würde es begrüßen, wenn endlich allen Kindern und Jugendlichen mit Behinderung i.S.d. § 7 Abs. 2 SGB VIII ein grundsätzlicher Leistungsanspruch auf Eingliederungshilfe zustünde und nur auf der Leistungsebene nach den Besonderheiten des Einzelfalls eine Überprüfung der Geeignetheit und Notwendigkeit der betreffenden Leistung vorgenommen werden soll. Die bisher in § 99 Abs. 1 SGB IX vorgesehene Beschränkung des anspruchsberechtigten Personenkreises auf Personen mit einer „wesentlichen Behinderung“ sollte für Kinder und Jugendliche nach § 27 Abs. 3 und 4 SGB VIII-E entfallen. Nur das stünde in Einklang mit dem modernen Begriff der Behinderung nach der VN-Behindertenrechtskonvention und § 7 Abs. 2 SGB VIII.

Der Referentenentwurf geht – wie auch schon der Referentenentwurf zu einem IKJHG aus 2024 – allerdings ausdrücklich davon aus, dass mit den in § 27 Abs. 3 und 4 SGB VIII-E genannten Kriterien der Eignung und Notwendigkeit der Leistungen der Eingliederungshilfe der Begriff der Wesentlichkeit des § 99 Abs. 1 SGB IX inhaltlich aufgegriffen würde (RefE S. 80 f., Zu Nummer 14 Absatz 3 und Absatz 4). Das begründet der Entwurf unter Hinweis auf die zu § 99 Abs. 1 SGB IX ergangene Rechtsprechung des Bundessozialgerichts, nach der – unter Verweis auf § 2 EinglHV – eine wesentliche Behinderung vorliegt, wenn die betreffende Person dadurch in erheblichem Umfang in

ihrer Fähigkeit zur Teilhabe am Leben in der Gesellschaft eingeschränkt ist.⁶ Dem entsprechen aber die Regelungen in § 27 Abs. 3 und Abs. 4 SGB VIII-E nicht, da dort ein „erheblicher Umfang“ der Teilhabeinschränkung gerade nicht gefordert ist.

Es ist bedauerlich und kritikwürdig, dass der Referentenentwurf die bereits am Referentenentwurf zu einem IKJHG aus 2024 geäußerte Kritik an der Beibehaltung des Merkmals der Wesentlichkeit der Behinderung schlicht nicht zur Kenntnis nimmt.

Ganz im Gegenteil findet sich in § 27 Abs. 3 aE SGB VIII-E der Verweis darauf, dass ein Leistungsanspruch bestehen soll, wenn und solange diese Leistungen nach der Besonderheit des Einzelfalles geeignet und notwendig sind, „die Aufgaben der Eingliederungshilfe nach § 90 des Neunten Buches zu erfüllen“. Nach § 90 Abs. 2 SGB IX ist es besondere Aufgabe der medizinischen Rehabilitation, eine „Beeinträchtigung nach § 99 Abs. 1 abzuwenden“. Der Referentenentwurf führt das Merkmal der Wesentlichkeit dadurch verdeckt wieder ein.

Daraus wird deutlich, dass der Referentenentwurf den Behinderungsbegriff des § 7 Abs. 2 SGB VIII und der VN-Behindertenrechtskonvention nur oberflächlich anerkennt, für die Frage des hieraus folgenden Leistungsanspruchs inhaltlich aber einschränkend darauf abstellt, ob die Behinderung wesentlich ist. Nach der eindeutigen Kritik an dieser Konstruktion bereits zum Vorgängerentwurf und aufgrund der beabsichtigte Maßgeblichkeit der Wesentlichkeit einer Behinderung durch die Verweisungskette in § 27 Abs. 3 aE SGB VIII-E auf die §§ 90, 99 SGB IX geradezu verdeckenden Vorgehensweise kann dies nicht als Versehen gewertet werden. Die beabsichtigte Einschränkung des Leistungsanspruchs auf Menschen mit einer vermeintlich „wesentlichen“ Behinderung steht in Widerspruch zu den Anforderungen der VN-Behindertenrechtskonvention. Der Referentenentwurf scheint die inklusive Absicht nur im Schilde zu führen, nicht aber tatsächlich zu ernst zu meinen.

Nach Auffassung der Kommission ist der Verweis in § 27 Abs. 3 aE SGB VIII-E ebenso zu streichen wie die Erwägungen zur Beibehaltung des Merkmals der Wesentlichkeit einer Behinderung in der Begründung des Referentenentwurfs. Andernfalls würde der Entwurf den selbst gesetzten Anspruch nicht einlösen, der VN-Behindertenrechtskonvention Rechnung zu tragen, „die eine Ausrichtung aller staatlichen Maßnahmen an einer Inklusionsperspektive“ verlange (RefE S. 2).

3. Infrastrukturelle Angebote und Bildungsassistenz, § 27a Abs. 4, 5, § 35d Abs. 4, § 35f Abs. 4, § 80a SGB VIII-E

Der Referentenentwurf führt mit den „infrastrukturellen Angeboten“, insbesondere der „infrastrukturellen Bildungsassistenz“ (vgl. RefE S. 3 f.). einen neuen Begriff ein, der für ein neues Leistungsparadigma stehen soll, das zu erheblichen Einschränkungen beim Zugang zu Leistungen der Erziehungs- und der Eingliederungshilfe führen wird. Dies ist

⁶ BSG, Urteil vom 13.07.2017 - B 8 SO 1/16 R - juris Rn. 28; Urteil vom 15.11.2012 - B 8 SO 10/11 R - juris Rn. 14; Urteil vom 22.03.2012 - B 8 SO 30/10 R - juris Rn. 19.

auch die Absicht des Entwurfs, da er an dieser Stelle die größten Einsparpotentiale mit bis zu 2,65 Milliarden Euro ab dem Jahr 2036 sieht (vgl. RefE S. 73-75).

Die Kommission lehnt sowohl das Konzept der infrastrukturellen Angebote selbst ab als auch seine gesetzestechnische Umsetzung im Referentenentwurf.

Laut dem Referentenentwurf werde der Begriff der „infrastrukturellen Bildungsassistenz“ in § 80a SGB VIII-E legal definiert (RefE S. 3, S. 47, S. 82 zu Nummer 15, S. 101 Zu Nummer 55). Nach § 80a SGB VIII-E sind infrastrukturelle Angebote zu einer wegen erzieherischen Bedarfs oder wegen einer Behinderung erforderlichen Anleitung und Begleitung von Kindern und Jugendlichen in Tageseinrichtungen, Schulen oder Hochschulen „Angebote, die nach Maßgabe von § 80 unter Einbeziehung der nach Landesrecht für die Schulen und Hochschulen zuständigen Behörden geplant werden“, wobei Landesrecht das Nähere regeln soll, insbesondere auch die Beteiligung der in den Ländern für die Finanzierung der Schulen oder Hochschulen verantwortlichen Stellen an den Kosten der Angebote.

Demnach sollen Angebote der infrastrukturellen Bildungsassistenz also legal definiert werden als Angebote, die nach dem bereits bestehenden § 80 SGB VIII im Rahmen der Jugendhilfeplanung unter Einbeziehung der für den Bereich der Bildung zuständigen Landesbehörden geplant werden. Das ist aber keine Legaldefinition, sondern eine Verfahrensvorschrift. Die berechtigte Erwartung an eine vermeintliche Legaldefinition, dass sich aus ihr ergibt, wie der neu eingeführte Begriff der „infrastrukturellen Angebote“ inhaltlich verstanden werden soll, erfüllt sich dabei nicht.

Anhaltspunkte für ein inhaltliches Verständnis der infrastrukturellen Angebote, insbesondere der infrastrukturellen Bildungsassistenz, ergeben sich dagegen aus Regelungen in den Anspruchsgrundlagen, wie sie sich im Referentenentwurf finden: § 27a Abs. 4, 5, § 35d Abs. 4, § 35f Abs. 4 SGB VIII-E. Danach handelt es sich bei infrastrukturellen Angeboten um solche, die nicht die Einzelhilfe für Kinder- und Jugendliche betreffen, sondern bereits vorgehaltene oder noch zu schaffende allgemeine Hilfen umfassen, wie insbesondere die allgemeine Förderung der Erziehung in Familien nach § 16 SGB VIII, die Beratung nach den §§ 17 und 18 SGB VIII, die Förderung in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege nach den §§ 22 bis 25 SGB VIII oder die Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII (vgl. § 27a Abs: 4 SGB VIII-E; siehe auch RefE S. 47).

Der Entwurf verfolgt dabei die Absicht, Bedarfe vorrangig durch infrastrukturelle und Regelangebote zu decken. Nur in Ausnahmefällen soll noch eine individuelle Hilfe- und Leistungsplanung nach §§ 36 ff. SGB VIII-E erfolgen (RefE S. 82, Zu Nummer 15; S. 86, Zu Nummer 19 Zu § 35d; S. 87, Zu Nummer 19 Zu § 35f).

Nach § 27a Abs. 4 SGB VIII-E sollen infrastrukturelle Angebote oder Regelangebote vorrangig gewährt werden, wenn sie im Hinblick auf den Bedarf des Kindes oder des Jugendlichen im Einzelfall geeigneter oder gleichermaßen geeignet sind. Bei Jugendlichen und jungen Volljährigen sollen Hilfen oder Maßnahmen nach § 13 SGB VIII vorrangig gewährt werden, wenn sie gleichermaßen geeignet sind.

Die in einer Tageseinrichtung für Kinder oder in der Schule oder Hochschule wegen des erzieherischen Bedarfs erforderliche Anleitung und Begleitung soll nach § 27a Abs. 5 SGB VIII-E nur noch als infrastrukturelles Angebot nach § 80a SGB VIII-E gewährt werden. Eine individuelle Hilfe- und Leistungsplanung nach den §§ 36 ff. SGB VIII-E soll hingegen nicht mehr stattfinden. Allein wenn dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall ausschließlich durch eine an dem jeweiligen Kind oder Jugendlichen erbrachte Anleitung und Begleitung in der jeweiligen Einrichtung entsprochen werden kann, soll gemäß § 27a Abs. 5 Satz 2 SGB VIII-E noch ein Anspruch auf diese Einzelhilfe bestehen.

Mit dem Vorranggebot gerade im Bereich der Bildungsassistenz will der Referentenentwurf die individuellen Leistungen, die der Förderung in der Schule dienen, für die Zusammenfassung zu pauschalieren und strukturierten Unterstützungsleistungen an Schulen (Pooling) öffnen (RefE S. 2, 46). Durch die Ausgestaltung der Bildungsassistenz als (rein) infrastrukturelles Angebot im Rahmen von Hilfe zur Erziehung und Eingliederungshilfe sollen einzelfallbezogene Verwaltungsverfahren erheblich vereinfacht und damit der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe deutlich entlastet werden (RefE S. 50).

Die Kommission lehnt diese Umkehrung des bisherigen Leistungssystems aus Gesichtspunkten des Kindeswohls strikt ab. Der Entwurf führt ohne jegliche fachliche oder statistische Belege eine Vermutungsregel ein, dass dem erzieherischen Bedarf eines Kindes oder Jugendlichen besser mit einem infrastrukturellen Angebot oder einem Regelangebot genüge getan wird. In Bezug auf die Bildungsassistenz wird diese Vermutungsregel noch dahingehend verschärft, dass für die Bewilligung einer Einzelhilfe belegt sein muss, dass dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall ausschließlich durch eine an dem jeweiligen Kind oder Jugendlichen erbrachte Anleitung und Begleitung in der jeweiligen Einrichtung entsprochen werden kann. Den Betroffenen wird dadurch eine kaum erfüllbare Darlegungslast auferlegt, was in diametralem Gegensatz zum eingangs ausgeführten Ziel des Entwurfs steht, den betroffenen Familien den Zugang zu Leistungen zu erleichtern. Es wäre nach der Neuregelung nicht mehr zu erwarten, dass überhaupt noch Einzelhilfen bewilligt werden können.

Der Referentenentwurf entspricht nicht den tatsächlichen Erfordernissen und Bedürfnissen der betroffenen Menschen und ihrer Familien und verkennt überdies, dass in der Praxis der Jugendämter bereits durchgängig dem Vorranggebot für Regelangebote Rechnung getragen wird, sofern dies im Hilfeplanverfahren als fachlich passend bewertet wird. In Kindertageseinrichtungen und Schulen bestehen mit der Bündelung von Einzelressourcen Pooling-Systeme, die den unterschiedlichen Bedarfen gerecht werden sollen. Wenn der Entwurf meint, dass mit einer vorrangigen Einführung solcher Bündelungen die von ihm erwarteten erheblichen Einsparpotentiale (bis zu 2,65 Milliarden Euro jährlich ab 2036) einhergehen, verkennt er, dass bereits mit solchen Systemen gearbeitet wird, wo sie vom Träger als bedarfsdeckend sinnvoll erachtet werden.

Ebenso berücksichtigt der Entwurf nicht, dass für eine ausreichende Versorgung mit den anzubietenden infrastrukturellen Angeboten und Regelangeboten solche zunächst zur Verfügung stehen müssen. Hierfür sind erhebliche Investitionen zu erwarten, die der

Entwurf nicht in Rechnung stellt. Die individuellen Bedarfe werden auch in Zukunft geprüft werden müssen, und es ist zu erwarten, dass ohnehin ein erheblicher Teil der bisher als Einzelhilfe gewährten Unterstützungsleistungen auch weiterhin nur als Einzelhilfe bedarfsdeckend sein wird.

Der Entwurf schafft hier also lediglich weitere Lasten für die betroffenen Familien, denen dadurch, entgegen der Entwurfsbegründung (RefE S. 2), der Zugang zu Leistungen nicht erleichtert, sondern nur erschwert wird. Gleichzeitig erhöht der Entwurf die Prüfungslast bei den Behörden, weil davon auszugehen ist, dass sich nur aufgrund der gesetzlichen Vermutung die Antragszahlen für Einzelhilfen nicht verringern werden.

Die Kommission ist irritiert, dass der Referentenentwurf ohne jegliche fachliche Belege behauptet, dass es aufgrund der Vorrangprüfung und des Poolings zu einer spürbaren Entlastung der Behörden komme, während er anscheinend die fachliche Expertise der beteiligten Behörden missachtet, die in dem jeweiligen Hilfe- und Leistungsplanverfahren erst nach einer fachlichen Wertung zu dem Schluss kommen können, ob und ggfs. welche Maßnahme bedarfsdeckend ist.

In der Jugendhilfe wurde und wird jede Hilfestellung auf ihre Notwendigkeit und Geeignetheit geprüft. Hierbei wurde und wird bisher flächendeckend die jeweils kostengünstigste und niederschwellige Hilfe beschieden (Hilfe zur Selbsthilfe). Die Jugendämter arbeiten nach den Prinzipien: Beratung vor Hilfen zur Erziehung, ambulant vor stationär, Regelangebot vor Intensivangebot, Intensivangebot vor Individualangebot.

Der Referentenentwurf behauptet also einen Reformbedarf und damit einhergehende Einsparpotentiale, ohne auch nur ansatzweise zur Kenntnis zu nehmen, dass die Behörden den vermeintlich neuen Ansatz bereits anwenden.

Dagegen nimmt der Gesetzesentwurf aktuelle Fachdiskussionen nicht auf, aus denen sich echter Reformbedarf ergibt – beispielsweise in Bezug auf die komplexer werdenden Hilfebedarfe der jungen Menschen (beispielsweise bei sog. Systemsprengern). Der Gesetzesentwurf zeigt für die Jugendhilfe keinerlei Lösungsansätze für diese Jugendlichen auf – eher wird auf das Vorrangangebot niedrigschwelliger Hilfen hingewiesen.

Die Regelung zu den infrastrukturellen Angeboten zeigt mithin, dass es dem Referentenentwurf nicht um einen erleichterten Zugang der Betroffenen zu bedarfsdeckenden Leistungen geht, sondern allein um Kostenersparnisse, die – wenn überhaupt – letztlich auf Kosten der Betroffenen erfolgen, weil sie den Leistungsumfang senken sollen.

4. Betreute Wohnformen, § 34 Satz 1 SGB VIII-E

Die Kommission begrüßt die Streichung des Begriffs „Heimerziehung“ in § 34 Satz 1 SGB VIII-E, der umstritten und historisch belastet ist. Auch an anderen Gesetzesstellen wird die Überprüfung der Begrifflichkeiten angeregt, so beispielsweise bei den Begriffen „Mündel“ in § 53 Abs. 2 Nr. 1, § 53a Abs. 1, 2, § 57 Abs. 3, 5 SGB VIII und „Pflegling“ in §§ 1809 Abs 1 S 2, 1888 Abs 2 S 2 BGB.

5. Geschwisterbeziehung im Hilfe- und Leistungsplan, § 36a Abs. 3 SGB VIII-E

Die Kommission empfiehlt, dass die Vorschrift des § 36a Abs. 3 SGB VIII-E auf die Hilfe zur Erziehung beschränkt wird. Der Entwurf begründet (RefE S. 89, Zu Nummer 22, Zu § 36a Absatz 3) nicht, inwiefern die pauschale Berücksichtigung der Geschwisterbeziehung auch in Fällen der Eingliederungshilfe einen Mehrwert bietet. Während ein solcher Mehrwert bei Hilfen zur Erziehung naheliegend ist, ist ein solcher nicht auch nur für eine Mehrzahl an Fällen erkennbar, sondern angesichts des Umstands zweifelhaft, dass es bei der Eingliederungshilfe vorrangig um das Vorliegen einer Behinderung geht und nicht um ein Erziehungsdefizit bei den Personensorgeberechtigten, welches sich auch auf die Geschwister auswirken kann. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass es bei der Eingliederungshilfe um Leistungen geht wie Schulassistenz, Hilfsmittel wie behindertengerechtes Lernmaterial, Fahrdienste, Hilfen zur Erlangung eines Arbeitsplatzes, Leistungen für Wohnraum, Assistenzleistungen für selbstbestimmte und eigenständige Bewältigung des Alltags, wie z.B. die Freizeitgestaltung einschließlich Sport oder Schulferien, Integrationskindertagesbetreuung, Leistungen zur Mobilität durch einen Beförderungsdienst oder durch Ausstattung eines Autos. Ein Bezug zu einer Geschwisterbeziehung erschließt sich hier nicht.

Wenn aber der Entwurf keine Rechtfertigung für den mit der Berücksichtigung der Geschwisterbeziehung einhergehenden Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht der Geschwister (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) hat, verbietet sich der Eingriff bereits aus verfassungsrechtlicher Sicht. Die Kommission bedauert, dass der Entwurf die diesbezüglich schon im Beteiligungsprozess für das IKJHG 2024 geäußerte Kritik nicht zur Kenntnis genommen hat.

6. Fristen im Verteilungsverfahren, § 42a Abs. 4 Satz 1, § 42b Abs. 4 Nr. 4 SGB VIII-E

Die Kommission lehnt die in § 42a Abs. 4 Satz 1, § 42b Abs. 4 Nr. 4 SGB VIII-E vorgesehenen Fristverlängerungen im Rahmen des Verteilungsverfahrens für unbegleitete minderjähriger Ausländer_innen allein zur Entlastung des örtlichen Trägers der Kinder- und Jugendhilfe insbesondere vor dem Hintergrund zeitaufwändiger Altersfeststellung (RefE S. 96, Zu Nummer 38 und 39) ab.

Die vorläufige Inobhutnahme im Verteilungsverfahren der besonders vulnerablen Gruppe unbegleiteter minderjähriger Ausländer_innen führt durch seine vorrangig ordnungsrechtliche und weniger Kindeswohlzentrierte Ausrichtung zu erheblichen Unsicherheiten und Belastungen der Betroffenen. Fristverlängerungen bergen schon für sich genommen die Gefahr, dass das Verfahren weiter in die Länge gezogen wird, obwohl das Jugendamt während der Zeit nur eine Notkompetenz (§ 42a Abs. 3 SGB VIII) innehat. Die vorläufige Inobhutnahme endet erst mit der Übergabe des Kindes bzw. Jugendlichen an die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten oder an das aufgrund der Zuweisungsentscheidung im Verteilungsverfahren zuständige Jugendamt oder mit

der Anzeige nach § 42a Abs. 4 Satz 3 SGB VIII über den Ausschluss des Verteilungsverfahrens nach § 42b Abs. 4 SGB VIII (§ 42a Abs. 6 SGB VIII).

Während der Zeit der vorläufigen Inobhutnahme im Verteilungsverfahren können nur unaufschiebbare Rechtshandlungen vorgenommen werden. Es fehlt an einer regulären Gesundheitsfürsorge, meist einer Beschulung und einer unabhängigen Interessenvertretung der unbegleiteten minderjährigen Ausländer_innen. Das Jugendamt hat die rechtliche Vertretung im Rahmen der Notvertretung inne und trifft zugleich die Entscheidungen im Hinblick auf die Altersfeststellung und Verteilung sowie die Durchführung von Maßnahmen und Gewährung von Leistungen. Berücksichtigt man die hohe Gefahr von Traumatisierungen der unbegleiteten minderjährigen Ausländer_innen infolge der Erlebnisse im Heimatland und auf der Flucht und das kindliche Zeitempfinden, ist eine Fristverlängerung dieses Schwebeszustandes auf einen bzw. zwei Monate nicht hinnehmbar.

7. Altersfeststellung bei ausländischen Kindern und Jugendlichen, § 42f Abs. 2 SGB VIII-E

Die Kommission steht der Neuregelung der Altersfeststellung bei unbegleiteten ausländischen Personen in § 42f Abs. 2 SGB VIII-E kritisch gegenüber. Mit der geplanten Änderung scheint dem Wortlaut nach ein Regel-Ausnahme-Verhältnis eingeführt zu werden, das den Jugendämtern in der Regel auferlegt, eine ärztliche Untersuchung zur Altersbestimmung zu veranlassen, wenn sie nicht zuvor aufgrund der nach § 42f Abs. 1 SGB VIII erfolgten Einsichtnahme in die Ausweispapiere des jungen Menschen und ggfs. einer qualifizierten Inaugenscheinnahme mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit die *Volljährigkeit* der jungen Menschen festgestellt haben. Den Jugendämtern wird hierbei kein Ermessen eingeräumt.

Nach der aktuellen Fassung des § 42f Abs. 2 SGB VIII hat das Jugendamt eine ärztliche Untersuchung zur Altersbestimmung nur „in Zweifelsfällen“ zu veranlassen, wenn es die *Minderjährigkeit* des jungen Menschen nicht nach § 42f Abs. 1 SGB VIII feststellen kann.

Der beabsichtigte Wortlaut scheint also in Umkehrung des bisherigen Regel-Ausnahme-Verhältnisses eine gesetzliche Vermutung zu begründen, dass die Jugendämter bei jungen Menschen zunächst immer davon ausgehen müssten, dass diese volljährig sind. Erst aufgrund einer anderslautenden ärztlichen Feststellung könnten die Jugendämter davon ausgehen, dass der junge Mensch noch minderjährig ist.

Es wird aber nicht klar, ob dies die Absicht des Entwurfs ist. Denn ausweislich seiner Begründung (RefE S. 97, Zu Nummer 41) soll eine Einschätzungsprärogative des Jugendamts in Bezug auf eine feste Überzeugung von der Volljährigkeit der eingereisten Person bestehen. Dem würde der Wortlaut der Neuregelung aber entgegenstehen.

Es erschließt sich nicht, ob der Gesetzesentwurf davon ausgeht, dass mehr oder weniger ärztliche Altersfeststellungen erfolgen sollten. Die behauptete Abkehr von der Rechtsprechung des Bayerischen VGH (Beschluss vom 5.4.2017 – 12 BV 17.185) spricht dafür, dass der Entwurf weniger ärztliche Untersuchungen bei größerer

Entscheidungsfreiheit der Jugendämter wünscht. Der Wortlaut würde aber aus Sicht der Kommission eher für die Pflicht der Jugendämter sprechen, mehr ärztliche Untersuchungen durchführen zu lassen.

Dabei ist im Übrigen zu bedenken, dass die Rechtsprechung des Bayerischen VGH zugunsten ausländischer Personen sicherstellen will, dass Jugendämter nicht aufgrund unzureichender Erkenntnismittel die Volljährigkeit feststellen und damit die für die besonders vulnerable Gruppe unbegleiteter minderjähriger Ausländer_innen vorgesehenen Schutzmechanismen ausschließen.

Die beabsichtigte Neuregelung ist danach zumindest rechtstechnisch misslungen. Nicht nur ist sie unnötig kompliziert formuliert und birgt daher schon Risiken für die Rechtsanwendung. Sie scheint jedenfalls nach ihrem Wortlaut den Jugendämtern auch keine Möglichkeit zu geben, von einer ärztlichen Untersuchung abzusehen, wenn sie aufgrund der eigenen Prüfung nach § 42f SGB VIII zweifelsfrei davon ausgehen, dass der junge Mensch minderjährig ist. Das wäre offensichtlich sinnwidrig und würde angesichts der mit einer ärztlichen Altersfeststellung einhergehenden Kosten von jeweils etwa 2.000,- Euro zu unvermeidbaren finanziellen Lasten für die Jugendämter führen.

Wenn es die Absicht des Entwurfs sein sollte, weniger ärztliche Untersuchungen zur Altersfeststellung durchführen zu lassen, wäre dies nur dann im Sinne des Kindeswohls, wenn im Zweifel eher die Minderjährigkeit der ausländischen Person angenommen würde. Nur eine solche Vorgehensweise stünde auch mit den europarechtlichen Verpflichtungen der Bundesrepublik in Einklang, denen zufolge im Zweifel von der Minderjährigkeit der ausländischen Person auszugehen ist (vgl. Art. 25 Abs. 2 Satz 2 der ab dem 12.06.2026 geltenden Asylverfahrensverordnung; Art. 25 Abs. 5 UAbs. 1 Satz 2 der noch geltenden Asylverfahrensrichtlinie).

Weder die Neuregelung in § 42f Abs. 2 SGB VIII-E selbst noch die Gesetzesbegründung machen dies für die Rechtsanwendung aber nachvollziehbar.

8. Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung nach § 45 SGB VIII-E

Die Kommission lehnt es ab, dass der Referentenentwurf in § 45 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 SGB VIII-E nun eine Art Gesinnungsprüfung für die Erteilung einer Erlaubnis nach § 45 SGB VIII einführt. Es wird nicht klar, wie die zuständigen Erlaubnisbehörden (in der Regel die Landesjugendämter) prüfen können sollen, ob der Träger einer Einrichtung nach § 45a SGB VIII „die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet“. Der Wortlaut des Referentenentwurfs bietet für eine – auch gerichtlich überprüfbare – Entscheidung keine ausreichenden Anhaltspunkte. Die Begründung (RefE S. 98, Zu Nummer 43 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa) trägt zu einer weiteren Verunklarung bei. Wann ein Träger „positiv im Sinne der obersten Grundsätze der freiheitlich demokratischen Grundordnung wirkt“, ist völlig unklar. Offen bleibt, welches diese „obersten“ Grundsätze sein sollen. Wie sich ein „positives Wirken“ in diesem Sinne zeigen soll, erschließt sich nicht.

Die (Landes-)Jugendämter mit einer solchen Prüfung zu belasten, die aufgrund der völlig unbestimmten Regelung mit erheblichen rechtlichen Risiken einhergeht, steht in diametralem Gegensatz zur Absicht des Referentenentwurfs, zur Entlastung ihrer Strukturen (RefE S. 1 Abs. 1) beizutragen.

Die Kommission empfiehlt daher, den in Nummer 43 a) aa) RefE vorgesehenen Zusatz zu § 45 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 SGB VIII zu streichen.

9. Länderöffnungsklausel, § 85 Abs. 5 SGB VIII-E

Einleitend ist darauf hinzuweisen, dass die Normverweise in § 85 Abs. 5 SGB VIII-E falsch sind.

Der Verweis in § 85 Abs. 5 Satz 1 SGB VIII-E auf Kinder und Jugendliche mit Behinderungen „im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe b“ ist offensichtlich falsch. Der Verweis müsste zutreffend formuliert lauten: „im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 5 Buchstabe b“, weil der Entwurf (nur) in dem neuen § 2 Abs. 2 Nr. 5 lit. b SGB VIII-E die Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen anführt.

Auch der Verweis in § 85 Abs. 5 Satz 2 Halbsatz 2 SGB VIII-E darauf, dass § 27 Abs. 5 SGB VIII-E unberührt bleibe, ist offensichtlich falsch. Wie auch die Entwurfsbegründung zeigt (RefE S. 102, Zu Nummer 57 Buchstabe b aE), müsste hier ein Verweis darauf eingefügt sein, dass Absatz 6 und nicht Absatz 5 des § 27 SGB VIII-E unberührt bleibe.

Die Kommission lehnt jedoch die in § 85 Abs. 5 SGB VIII-E vorgesehene Einführung einer Möglichkeit für die Länder, die Gewährung von Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen auf den überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder auf eine andere Körperschaft des öffentlichen Rechts zu übertragen, in ihrer Gesamtheit ab.

Der Referentenentwurf hat das übergeordnete und grundsätzlich auch nachvollziehbare Ziel, Leistungen „bürgerfreundlicher aus einer Hand“ zu gewähren und dafür die vorrangige Zuständigkeit für Leistungen der Eingliederungshilfe an allen jungen Menschen mit Behinderungen beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe zusammenzuführen (RefE S. 2). Hierin erschöpft sich – wie bereits festgestellt – die vermeintlich „inklusive“ Ausgestaltung der Kinder- und Jugendhilfe nach dem Entwurf. Aber selbst dieser Reformansatz wird durch die Länderöffnungsklausel in § 85 Abs. 5 SGB VIII-E zunichte gemacht oder zumindest erheblich gefährdet.

Wenn es den Ländern ohne Festsetzung einer Frist erlaubt bleibt, von dem wesentlichen Leitgedanken des Gesetzesentwurfs abzuweichen, wenn die notwendigen Umstellungsprozesse für sie mit besonderen Herausforderungen verbunden sind (so RefE S. 102, Zu Nummer 57 Buchstabe b), droht dies zu einer erheblichen Zersplitterung der Zuständigkeiten zu führen – eine Zersplitterung, die der Gesetzesentwurf erklärtermaßen beenden will. Wenn der Entwurf den Ländern für eine Übergangsphase mehr Flexibilität hätte einräumen wollen, hätte sich eine Frist angeboten, wie sie auch nach dem Gesetzesentwurf zum IKJHG aus 2024 in dem damaligen § 85 Abs. 5 Satz 1

SGB VIII-E vorgesehen war (bis zum 31.12.2030), auch wenn bereits diese Regelung im damaligen Beteiligungsprozess kritisch gesehen worden war.

Durch die Übernahme der Regelung in § 85 Abs. 5 Satz 2 SGB VIII-E, dass im Fall einer Übertragung der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen auf den überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder auf eine andere Körperschaft des öffentlichen Rechts eine ortsnahe Wahrnehmung der Aufgaben der Hilfe- und Leistungsplanung nach den §§ 36 bis 38d SGB VIII-E unter Einbeziehung des örtlichen Trägers der Jugendhilfe sicherzustellen ist, droht der Entwurf, die weiter bestehenden Abweichungen im Recht der Länder zu verstetigen. Ein Anreiz, die Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe dem Ziel und den Regelungen des Gesetzesentwurfs anzupassen, besteht dadurch nicht mehr.

Das würde im Ergebnis nicht nur zu einer Beibehaltung der bisherigen unterschiedlichen Zuständigkeiten in den Ländern führen, sondern sogar zu einer Erweiterung der damit einhergehenden diesbezüglichen Abgrenzungsprobleme.

10. Entlassung des Jugendamts als Vormund, § 87c Abs. 3 Satz 3 SGB VIII-E

Die vorgeschlagene Änderung wird von der Kommission begrüßt. Der bisher bestehende Konflikt zwischen § 87c Abs. 3 Satz 3 SGB VIII und § 1804 Abs. 3 Satz 1 BGB wird überzeugend gelöst.

11. Aufenthaltspflicht nach § 42e SGB VIII-E und Sanktionen nach § 104 Abs. 1 Nr. 5 SGB VIII-E

Die Kommission lehnt die in § 104 Abs. 1 Nr. 5 SGB VIII-E vorgesehene Einführung eines Ordnungswidrigkeitstatbestands für den Fall, dass unbegleitete ausländische Jugendliche entgegen § 42e SGB VIII-E vorsätzlich einen anderen gewöhnlichen Aufenthalt nehmen als in dem Bereich des nach der Zuweisungsentscheidung zuständigen Jugendamts, entschieden ab.

Es widerspricht aus Sicht der Kommission schon dem Wohl der besonders vulnerablen Personengruppe unbegleiteter minderjähriger Ausländer_innen, einer starren Aufenthaltspflicht nach Zuweisung durch die zuständigen Landesbehörden (also bspw. in Hessen dem Regierungspräsidium Darmstadt) zu unterliegen. Minderjährige schutzsuchende Personen haben sehr spezifische Schutzbedürfnisse, die nicht immer im Zuständigkeitsbereich des nach Zuweisung zuständigen Jugendamts ausreichend befriedigt werden können.

Die Kommission sieht die Regelung des § 104 Abs. 1 Nr. 5 SGB VIII-E darüber hinaus kritisch, da sie ein spezifisch nur gegen ausländische Jugendliche gerichtetes Verwaltungssanktionsrecht schafft. Wenn auch das mit dem beabsichtigten Ordnungswidrigkeitstatbestand geschützte Interesse an einer effizienten Verteilung ausländischer Jugendlicher zwischen den Jugendämtern anzuerkennen ist, ist die Einführung eines Sanktionstatbestands, der sich gegen Jugendliche richtet, dem auf das

Kindeswohl ausgerichteten SGB VIII fremd, wie auch die anderen Tatbestände des § 104 Abs. 1 SGB VIII zeigen.

Ein etwaiges Bußgeld nach § 104 Abs. 1 Nr. 5 i.V.m. Abs. 2 Hs. 1 SGB VIII-E von bis zu 500,- Euro wird bei unbegleiteten ausländischen Jugendlichen in der weitaus größten Anzahl der Fälle nicht vollstreckt bzw. beigetrieben werden können, weil die Jugendlichen ganz überwiegend mittellos sein werden. Den Jugendämtern als zuständigen Vollstreckungsbehörden (vgl. § 92 OWiG) noch zusätzlich die Entscheidung aufzuerlegen, nach § 95 Abs. 2 OWiG von der Vollstreckung abzusehen, erscheint angesichts dessen als sinnlose Zusatzaufgabe für die Jugendämter, wo doch ausdrückliches Ziel des Referentenentwurfs die Entlastung der Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe sein soll.

Dass bei einer Nichtbeitreibbarkeit des verhängten Bußgelds sogar eine jugendrichterliche Anordnung von Ersatzmaßnahmen nach § 98 Abs. 1 OWiG drohen könnte, die nach § 98 Abs. 2 Satz 1 OWiG im Extremfall sogar zu einem Jugendarrest nach § 16 JGG führen könnte, zeigt, dass der Referentenentwurf mit seinem Versuch, den Jugendämtern Planungssicherheit zu geben und kommunale (Über-)Belastungssituationen zu vermeiden (vgl. RefE S. 97, Zu Nummer 40), über das Ziel hinausschießt. Der Referentenentwurf scheint selbst auch Zweifel an der Sinnhaftigkeit der Sanktionsvorschrift zu haben, wie die Verwendung des Konjunktiv II in der Begründung zu § 42e SGB VIII-E zeigt („in Betracht käme auch ein Bußgeld“, vgl. RefE S. 97, Zu Nummer 40).

Die Kommission erinnert an dieser Stelle daran, dass das SGB VIII in seiner Gesamtheit auf den Schutz des Kindeswohls ausgerichtet ist, wie der Referentenentwurf in seiner Begründung (RefE S. 1 Abs. 1) einleitend auch selbst festzustellen scheint. Verwaltungssanktionen gegen Jugendliche neu einzuführen, um administrativen und finanziellen Bedürfnissen Genüge zu tun, ist systemwidrig.

12. Kostenheranziehung

Die Regelungen zur Kostentragung bzw. zur Erhebung eines Kostenbeitrags bei den Betroffenen und ihren Eltern lehnt die Kommission ab.

Der Entwurf sieht in § 92 Abs. 1, § 92a SGB VIII-E vor, dass jeder Elternteil getrennt und jeweils zu einem pauschalen Kostenbeitrag heranzuziehen ist. Dabei wird das Kindergeld nach § 93 Abs. 5 SGB VIII-E dem maßgeblichen Einkommen hinzugerechnet. Junge Menschen, die das Kindergeld selbst erhalten, haben nach § 94 Abs. 3 SGB VIII-E einen Beitrag in der Höhe des Kindergelds zu leisten.

Die Kommission sieht diese Regelung kritisch, da sie die betroffenen Familien entgegen dem gesetzlichen Auftrag in § 108 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII, „keine Verschlechterungen für leistungsberechtigte oder kostenbeitragspflichtige Personen“ herbeizuführen, mehr belastet als die bisherige Regelung in § 93 Abs. 1 Satz 4 SGB VIII, wonach das Kindergeld nicht als Einkommen zu berücksichtigen ist.

Ganz allgemein ist die Kommission irritiert, dass der Gesetzesentwurf anscheinend das vom eigenen Ministerium erhobene „Ergebnis der Untersuchung nach § 108 Absatz 2 SGB VIII. Bericht zum Abschluss des Beteiligungsprozesses – Teil 2“ vom Juni 2024 nicht zur Kenntnis nimmt. Der Gesetzesentwurf überführt die Eingliederungshilfe des SGB IX in den Rahmen des SGB VIII, ohne die Regelungen zum Kostenbeitrag der Betroffenen bzw. ihrer Eltern aus dem SGB IX zu übernehmen. Der Bericht des Ministeriums (S. 377) kommt aber zu dem eindeutigen Ergebnis, dass eine Angleichung an die Einkommensregelungen und Freibeträge des SGB VIII auszuschließen ist, „da dies mit einer Schlechterstellung der Leistungsbeziehenden nach SGB IX einhergehen würde“. Die Übergangsregelung in § 109 Abs. 6 SGB VIII-E schafft hier nur für bestimmte Fälle Erleichterungen.

Die Kommission kritisiert insbesondere, dass der Referentenentwurf zwar behauptet, ambulante Leistungen seien kostenbeitragsfrei (RefE S. 5, 51), dies aber tatsächlich nicht umfassend der Fall ist. Gemäß § 91 Abs. 4 SGB VIII-E sollen Kostenbeiträge zu Leistungen zur Mobilität und Leistungen für Wohnraum (§ 35f Absatz 2 Nummer 1 und 7) erhoben werden und damit zu einer wesentlichen Verschlechterung bei bestimmten Leistungsempfänger_innen führen. Auch hier steht der Entwurf in klarem Widerspruch zum gesetzlichen Auftrag in § 108 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII und dem Ergebnis des eigenen Berichts des Ministeriums (S. 377).

13. Rechtsweg

Die Kommission begrüßt, dass der Referentenentwurf laut seiner Begründung (RefE S. 2 Abs. 2; S. 44 Abs. 2) die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe entsprechend dem Koalitionsvertrag für die 21. Legislaturperiode (Zeilen 473-475) ausdrücklich der Sozialgerichtsbarkeit zuweisen will. Dieses Vorhaben schlägt sich aber im operativen Teil des Referentenentwurfs nicht nieder. Es findet sich – anders als noch in § 51 Abs. 1 Nr. 6b SGG-E nach dem Referentenentwurf des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Entwurf eines Gesetzes zur Ausgestaltung der Inklusiven Kinder- und Jugendhilfe (Kinder- und Jugendhilfeinklusionsgesetz – IKJHG) aus 2024 – keine Regelung, der sich die dazu erforderliche Änderung des § 51 Abs. 1 SGG entnehmen ließe. Wenn es bei der bisherigen Regelung des Referentenentwurfs bliebe, wären für die Maßnahmen nach dem SGB VIII mangels einer abdrängenden Sonderzuweisung in § 51 SGG wegen § 40 Abs. 1 Satz 1 VwGO weiterhin die Verwaltungsgerichte zuständig.

Die Zuweisung nur der Streitigkeiten über die Entscheidungen der Schiedsstelle nach § 78g Abs. 2 Satz 1 SGB VIII an die Sozialgerichte in § 78g Abs. 2 Satz 2 SGB VIII-E erfüllt nur schwerlich die umfassende Vereinbarung im Koalitionsvertrag, „die Kinder- und Jugendhilfe“ den Sozialgerichten zuzuweisen.

Die Kommission äußert in diesem Zusammenhang Bedenken, dass in § 42f Abs. 3 Satz 2 SGB VIII-E wie nach aktueller Rechtslage bestimmt wird, dass im Fall einer vorläufigen Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII oder einer Inobhutnahme nach § 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII das Vorverfahren nach § 68 VwGO entfallen soll. Diese Regelung macht

nur Sinn, wenn der Referentenentwurf entgegen der eingangs bekräftigten Absicht, die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe der Sozialgerichtsbarkeit zuzuweisen, doch vom Fortbestand der Zuständigkeit der Verwaltungsgerichtsbarkeit ausgehen sollte.

Da insofern offensichtlich zumindest noch redaktioneller Änderungsbedarf besteht, ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass die Kommission es als vorzugswürdig ansähe, die Angelegenheiten der Eingliederungshilfe nach dem SGB VIII – wie vom Koalitionsvertrag vorgesehen – den Sozialgerichten zuzuweisen, während die sonstigen Verfahren der Erziehungshilfe nach dem SGB VIII bei den Verwaltungsgerichten verbleiben. Damit wäre sichergestellt, dass die eher leistungsrechtlich konstruierte Eingliederungshilfe bei den mit der Leistungsverwaltung täglich befassten Sozialgerichten angesiedelt ist, während die aufgrund des „Zwangskontexts“ mit § 8a Abs. 2 Satz 1 SGB VIII⁷ eher in einem eingriffsrechtlichen Zusammenhang stehende Erziehungshilfe nach dem SGB VIII bei der mit der Eingriffsverwaltung erfahreneren Verwaltungsgerichtsbarkeit verbleibt.

Wenn das Ziel des Referentenentwurfs, Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe aus einer Hand zu gewährleisten, auch mit einer einheitlich zuständigen Gerichtsbarkeit einhergehen soll, spricht sich die Kommission dafür aus, dass es im Interesse der Betroffenen vorzugswürdiger ist, dass die Zuständigkeit – wie auch im Koalitionsvertrag und in der Begründung des Referentenentwurfs vorgesehen – insgesamt bei der Sozialgerichtsbarkeit gebündelt wird, da der Rechtsschutz dort niedrighschwelliger zu erreichen ist als in der Verwaltungsgerichtsbarkeit mit ihren längeren Verfahrenslaufzeiten und dem restriktiveren Zugang zur Berufung.

Während nach § 124 VwGO die Berufung gegen ein verwaltungsgerichtliches Urteil der Zulassung bedarf, ist dies nach § 143 SGG bei einem Urteil eines Sozialgerichts grundsätzlich (Ausnahmen siehe § 144 SGG) nicht der Fall. Überdies besteht in der Verwaltungsgerichtsbarkeit in der zweiten Instanz Vertretungszwang (vgl. § 67 Abs. 4 Satz 1 VwGO), während das in der Sozialgerichtsbarkeit erst vor dem Bundessozialgericht erforderlich ist (vgl. § 73 Abs. 1 und 4 SGG).

⁷ Vgl. Berneiser, in: Ehmann/Karmanski/Kuhn-Zuber, Gesamtkommentar Sozialrechtsberatung, 3. Aufl. 2023, § 27 SGB VIII Rn. 12.